

Verfahrensunterlagen für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Teil A

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes/ Bewerbungsbedingungen (AzA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, die in den beiliegenden Vergabeunterlagen bezeichneten Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr (nachfolgend: SPNV) zu vergeben.

Ihr Angebot muss im Einklang mit den nachfolgenden Bewerbungsbedingungen stehen. Die für die Angebotsabgabe erforderliche Unterlagen stellen wir Ihnen auf einer Webseite im Internet bereit, die dort eingesehen und heruntergeladen werden können.

Bei Angebotsabgabe sind die folgenden Punkte zu beachten:

1 Aufgabenträger der Verkehrsdienstleistungen

- (1) Zuständige SPNV-Aufgabenträger für die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Eisenbahnverkehrsdienstleistungen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf der Linie RE 3 („Rhein-Emscher-Express“) sind nach dem ÖPNVG NRW die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (nachfolgend: VRR), Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen und der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (nachfolgend: NWL), Bahnhofstraße 48, 59423 Unna.
- (2) Der VRR und der NWL fordern zur Angebotsabgabe auf und werden den Zuschlag erteilen und insbesondere einen Verkehrsvertrag (nachfolgend: VV) mit dem obsiegenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend EVU) abschließen (siehe im Einzelnen zu den abzuschließenden Verträgen Ziffer 19).
- (3) Der VRR und der NWL werden gemeinsam im Folgenden die Aufgabenträger genannt.
- (4) Die Federführung für das gesamte Vergabeverfahren liegt beim VRR.

2 Gegenstand der Vergabe (Art, Umfang und Ort der Leistung)

- (1) Gegenstand dieser Vergabe sind Verkehrsdienstleistungen im SPNV im Zuständigkeitsbereich der Aufgabenträger.
- (2) Die Betriebsaufnahme erfolgt zum 15.12.2030.
- (3) Die zu vergebenden Verkehrsdienstleistungen gemäß Absatz 1 sind auf folgender Strecke zu erbringen:
 - RE 3: Düsseldorf – Duisburg – Oberhausen – Gelsenkirchen – Dortmund – Hamm
- (4) Die zu vergebenden Verkehrsdienstleistungen umfassen zur Betriebsaufnahme im Dezember 2030 insgesamt ca. 1,6 Mio. Zugkilometer pro vollem Fahrplanjahr. Der genaue Leistungsumfang ist der Leistungsbeschreibung (nachfolgend: LB) zu entnehmen.

3 Auftragsdauer

Die Aufgabenträger beabsichtigen, die Leistungen für einen Zeitraum von zwei Jahren (Dezember 2030 – Dezember 2032) zu vergeben.

4 Art der Vergabe

Die Aufgabenträger vergeben die Leistungen in einem offenen Verfahren auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 119 Abs. 3 GWB i.V.m. den Vorgaben der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), dieser Bewerbungsbedingungen und der weiteren Vergabeunterlagen.

5 Ablauf des Verfahrens

Der Ablauf des Verfahrens gestaltet sich im Einzelnen wie folgt:

a) Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Von den Bietern erbitten die Aufgabenträger ein verbindliches Angebot gemäß dieser Vergabeunterlagen. Das Angebot darf keine Vorbehalte enthalten.

Die Aufgabenträger stellen den EVU Verfahrensunterlagen und Verträge zur Verfügung. Die EVU werden hiermit auf dieser Grundlage zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Angebot muss auf der Grundlage der Vergabeunterlagen mit dem Stand zum Ablauf der Angebotsfrist vorbehaltlos abgegeben werden. Jede nicht ausdrücklich zugelassene Änderung oder Ergänzung der Unterlagen kann zum Ausschluss des Angebotes führen. Angebote, welche die Anforderungen der LB bzw. die formalen Anforderungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Die einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte Anlage AzA 3. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Das EVU ist nicht berechtigt mehrere Angebote nebeneinander abzugeben. Nebenangebote sind nicht zulässig.

b) Aktualisierung der Anforderungen und Aufklärung des Angebotsinhalts

Die Aufgabenträger behalten sich vor, die Anforderungen an die Angebote im Laufe des Verfahrens unter Beachtung aller vergaberechtlichen Vorgaben näher zu präzisieren, zu konkretisieren, zu ergänzen und/oder in einzelnen Punkten aufzuheben. Die Aufgabenträger werden – sofern erforderlich – Aufklärungen über das Angebot bzw. die Eignung der Bieter verlangen. Verhandlungen nach Angebotsabgabe sind unzulässig.

Der VRR wird die Angebote prüfen und nach Maßgabe der mitgeteilten Zuschlagskriterien bewerten. Sodann werden die Aufgabenträger den Bietern eine Vorinformation nach § 134 GWB senden.

Gleichzeitig wird für das zu bezuschlagende Angebot beim Bundeskartellamt Auskunft aus dem Wettbewerbsregister eingeholt.

6 Aufteilung in Lose

Die Leistungen werden nicht getrennt nach Losen vergeben. Die Abgabe von Teilangeboten ist unzulässig.

7 Vergabeplattform / Ansprechpartner / Rückfragen und Rügen

- (1) Die Aufgabenträger stellen über eine Vergabeplattform im Internet, die der Bekanntmachung zu entnehmen ist, die Verfahrensunterlagen zur Verfügung.
- (2) Die Fortschreibung der Verfahrensunterlagen erfolgt auf Grundlage der Bieterinformationen und Rügen der Bieter. Dabei bleiben die vorherigen Formulierungen erkennbar; neuer Text wird farblich abweichend dargestellt.

Die EVU müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Vergabeplattform unterrichten.

Bei auftretenden Problemen wenden Sie sich bitte umgehend per E-Mail (spnv-vergabe@vrr.de) an den VRR.

- (3) Fragen und Hinweise zu den Verfahrensunterlagen sind unverzüglich und rechtzeitig **ausschließlich über die Vergabeplattform** und in deutscher Sprache zu übermitteln.
- (4) Enthalten die Verfahrensunterlagen nach Auffassung des EVU Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung des EVU gegen geltendes Recht, so hat das EVU die Aufgabenträger über das in Absatz 3 genannte Verfahren unverzüglich nach Erkennen dieser Unklarheiten, spätestens jedoch vor Abgabe des Angebotes, darauf hinzuweisen. Andernfalls kann es sich auf die Unklarheiten oder die Rechtsverstöße nicht berufen.
- (5) Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verfahrensunterlagen werden unverzüglich und spätestens bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt. Die Aufgabenträger behalten sich vor, weniger als zwölf Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte nicht mehr zu erteilen, insbesondere dann, wenn die Anfrage nicht mehr bis sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden kann.
- (6) Fragen und Hinweise des EVU sowie die Auskünfte der Aufgabenträger dazu werden allen EVU in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, soweit diese wichtige Aufklärungen beispielsweise über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung enthalten.
- (7) Vergabeverstöße sind nach § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB innerhalb von zehn Kalendertagen nachdem der Bieter den Verstoß erkannt hat, **ausschließlich schriftlich über die Vergabeplattform** und in deutscher Sprache zu rügen.

8 Ansprechpartner der EVU

Das EVU muss bei Angebotsabgabe im Angebotsschreiben einen verantwortlichen deutschsprachigen Ansprechpartner und dessen Kontaktdaten benennen. Bei Bietergemeinschaften ist der Vertreter der Bietergemeinschaft Ansprechpartner.

9 Aufschrift und Form der Angebote / Angebotsfrist

- (1) Das verbindliche Angebot ist bis zum **29.06.2026, 12.00 Uhr** einzureichen. Das vollständige Angebot in deutscher Sprache ist in Textform (§ 126b BGB) auf der zur Verfügung gestellten elektronischen Vergabeplattform hochzuladen. Bei der Abgabe in Textform ist keine (qualifizierte oder fortgeschrittene) elektronische Signatur erforderlich. Im Angebot muss neben dem Namen des Bieters (Unternehmen, Firma) auch der Name des Erklärenden (Name der Person, die das Angebot abgibt) sowie ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten angegeben werden. Dazu ist das Anschreiben gemäß Teil B der Vergabeunterlagen zu verwenden.
- (2) Die Einreichung des Angebots in Schriftform, per Telefax oder E-Mail ist nicht zugelassen.

- (3) Das EVU trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Angebots.
- (4) Etwaige Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahmen der abgegebenen Angebote sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich und sind entsprechend der oben bezeichneten jeweiligen Form (elektronisch) bei der o.g. jeweiligen Stelle einzureichen. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist eine Änderung, Berichtigung oder Rücknahme des Angebots nicht mehr möglich.
- (5) Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- (6) Einzelne Bestandteile der Angebote sind erforderlichenfalls mit Stempel/Vermerk „**Vertraulich**“ zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimchutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.
- (7) Nach Ermessen der Aufgabenträger können fehlende Bieterunterlagen nach Fristablauf nachgereicht werden.

10 Sonstige Erfordernisse bei der Bearbeitung des Angebots

- (1) Die EVU haben auf Wunsch der Aufgabenträger die einzelnen Positionen ihrer Angebotskalkulation darzulegen oder zu differenzieren.
- (2) Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Entspricht der Gesamtbetrag eines Angebotes nicht der Summe der Preisbestandteile, sind die Preisbestandteile maßgebend (vgl. LB, Kapitel 5).
- (3) Für die Angebote sind die überlassenen Formblätter/Vordrucke, soweit sie vorgegeben sind, zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Fassungen ist unzulässig, sofern in den Verfahrensunterlagen nichts anderes geregelt ist.
- (4) Änderungen an den Verfahrensunterlagen sind unzulässig und führen dazu, dass dieses Angebot des EVU vom Verfahren ausgeschlossen wird.

11 Anzahl der Angebote

Das EVU ist nicht berechtigt, mehrere Angebote nebeneinander abzugeben. Nebenangebote sind nicht zulässig.

12 Prüfergebnis Rollmaterial

Der VRR hat gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23.10.2007 idF. der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14.12.2016 geprüft, ob Maßnahmen getroffen werden müssen, um einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zu geeignetem Rollmaterial zu gewährleisten. Das Prüfergebnis ist als Anlage AzA 5 beigefügt.

13 Einhalten der Vorschriften und Normen

Das den Zuschlag erhaltende EVU hat einen sachgerechten und ausreichend dimensionierten Versicherungsschutz einzugehen und für die Laufzeit des VV aufrechtzuerhalten. Die Produkte und Leistungen müssen allen nationalen und europäischen Normen sowie technischen Spezifikationen des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) entsprechen, soweit diese vorhanden und anwendbar sind.

Ergänzend müssen geltende Regeln für die Personenbeförderung in Deutschland beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des/der:

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
- Eisenbahnbetriebsleiter - Prüfungsverordnung (EBPV)
- Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)
- Eisenbahnsignalordnung (ESO)
- Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV)
- Haftpflichtgesetz (HPfIG)

sowie alle sonstigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen.

Das EVU sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben die besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW zu beachten (vgl. Anlage AzA 4).

14 Sicherheitsleistungen

Zur Sicherung der Leistungspflicht und des lückenlosen Weiterbetriebs im Falle einer Betriebsaufnahme durch Dritte muss das obsiegende EVU Sicherheitsleistungen erbringen. Der VV enthält hierzu konkrete Vorgaben.

15 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung (Bietergemeinschaftserklärung) abzugeben, in der ein bevollmächtigter Vertreter benannt wird, der die Mitglieder in allen Phasen des Vergabeverfahrens und auch im Fall der Zuschlagserteilung gegenüber den Aufgabenträgern rechtsverbindlich vertritt und zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt ist. Weiterhin ist zu erklären, dass jedes an der Bietergemeinschaft beteiligte Unternehmen als Gesamtschuldner haftet. Alle Mitglieder sind mit vollständigen Adressenangaben zu nennen. Bei der Bildung einer Bietergemeinschaft sind die von den Aufgabenträgern geforderten Nachweise/Erklärungen zur Eignung zur Berufsausführung sowie zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von jedem einzelnen Beteiligten der Bietergemeinschaft nachzuweisen. Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit kann von der Bietergemeinschaft gesamt nachgewiesen werden. Ein Identitätswechsel in der Bietergemeinschaft nach Ablauf der Frist zur Abgabe des Angebotes ist unzulässig. Bietergemeinschaften müssen zusätzlich eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass kein Verstoß gegen Kartellrecht vorliegt und keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen getroffen wurden.

16 Unteraufträge

- (1) Das obsiegende EVU darf Teile der Leistung grundsätzlich auch von Unterauftragnehmern (UAN) ausführen lassen.
- (2) Näheres, insbesondere zur zustimmungspflichtigen Unterauftragsvergabe durch den VRR, ist in § 4 des VV geregelt.

17 Angebotsbindefrist

- (1) Die EVU haben sich an ihr Angebot bis 60 Tage nach Ablauf der Angebotsfrist zu binden.
- (2) Nach Ablauf der Angebotsfrist und bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist sind die EVU an ihre Angebote gebunden und dürfen diese nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen.

18 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind in Kapitel 5 ff der LB geregelt.

19 Verträge

- (1) Die Aufgabenträger schließen mit dem obsiegenden EVU einen VV (Teil D der Verfahrensunterlagen). Bei dem VV handelt es sich um einen Brutto-Vertrag. Das bedeutet, dass das obsiegende EVU für seine Leistungen ein Entgelt erhält. Das Einnahmerisiko aus dem Verkauf von Fahrscheinen verbleibt bei den Aufgabenträgern.

Die Infrastrukturkosten für Trassen und Stationen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind für das EVU bei den von den Aufgabenträgern bestellten Fahrten gemäß Anlage LB 1 durchlaufende Positionen.

Näheres hierzu ist Kapitel 5 ff der LB zu entnehmen.

- (2) Die in den Verfahrensunterlagen befindlichen Entwürfe der genannten Verträge, deren endgültige Fassung mit der Angebotsabgabe vom EVU anerkannt wird, sind mit Zuschlagserteilung an das obsiegende EVU für dieses verbindlich. Die spätere urkundliche Festlegung der Vertragsinhalte erfolgt nach dem Zuschlag durch deklaratorische Unterzeichnung der Vertragsausfertigungen durch die Parteien.
- (3) Im Übrigen sind alle sonstigen in den Vergabeunterlagen genannten Verträge abzuschließen.
- (4) Ergänzend zum VV und den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verträgen wird die Geltung der VO PR 30/53 jeweils in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Ausschreibung gültigen Fassung vereinbart.

20 Erklärungen und Nachweise

- (1) Das EVU hat mit Abgabe seines Angebotes die in der Anlage AzA 3 aufgeführten Erklärungen und Unterlagen abzugeben.
- (2) Das EVU legt seinem Angebot zusätzlich zur Angebotskalkulation gemäß Anlage LB 4 der Verfahrensunterlagen eine aussagefähige und nachvollziehbare **Urkalkulation**, die die Kalkulation in LB 4 konkretisiert, als separate, mit einem Passwort gegen Lesezugriff geschützte .pdf-Datei bei. Das Passwort zum Öffnen/Lesen der Urkalkulation ist vom EVU bei Angebotsabgabe nicht miteinzureichen.
- (3) Im Fall eines – im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung – ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angebotspreises (§ 60 VgV) sowie bei Leistungsänderungen, die über den Umfang des entsprechenden Kapitals der LB hinausgehen, wird die diesbezügliche Urkalkulation von den Aufgabenträgern geöffnet. Diese soll die Aufgabenträger in die Lage versetzen, zu überprüfen, ob die Angaben in der Urkalkulation

- zu allen in der Angebotskalkulation gemäß Teil C, Anlage LB 4 der Verfahrensunterlagen genannten Preisfaktoren sowie
- bei Angeboten des EVU bei Leistungsänderungen gemäß den entsprechenden Kapiteln der LB die Richtigkeit der Kalkulation und Auskömmlichkeit des Angebotes erläutern und bestätigen.

Dabei ist die spezifische Kalkulationsgrundlage des EVU zur Ermittlung der einzelnen Preisfaktoren detailliert abzubilden und insbesondere dem Sachverhalt der Eigen- und / oder Fremderstellung der Verkehrsdurchführung transparent und nachvollziehbar Rechnung zu tragen, so dass die Aufgabenträger die Kalkulationsgrundsätze des EVU beurteilen und etwaige Kalkulationsfehler oder -lücken im Angebot des EVU erkennen und bewerten können.

Für den o.g. Fall eines – im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung – ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angebotspreises hat das EVU auf Anforderung das Passwort unverzüglich den Aufgabenträger zur Verfügung zu stellen.

Für den o.g. Fall von Leistungsänderungen, die über den Umfang des entsprechenden Kapitals der LB hinausgehen, hat das erfolgreiche EVU, an das der Zuschlag erteilt werden soll, innerhalb der Vorinformationsfrist gemäß § 134 GWB den Aufgabenträger das Passwort in einem separaten, deutlich mit „Passwort Urkalkulation“, dem Datum und dem Namen des Netzes „Expressnetz Emscher“ sowie mit Namen und Adresse des EVU gekennzeichneten, verschlossenen Briefumschlag vorzulegen.

Die Aufgabenträger sichern die Vertraulichkeit der Urkalkulation zu.

21 Ausschlussgründe für die Angebote

Die Aufgabenträger behalten sich vor, Angebote nach Maßgabe des § 57 VgV in Verbindung mit § 53 VgV auszuschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle mit dem Angebot benannten Anforderungen Mindestanforderungen sind, die nicht unterschritten werden dürfen. Angebote, die diese Anforderungen unterschreiten, werden ausgeschlossen.

Verweigert ein EVU die gemäß Ziffer 20 zur Öffnung der Urkalkulation erforderliche Bereitstellung des Datei-Passworts, wird sein Angebot gemäß § 57 Absatz 1 VgV ausgeschlossen.

22 Zuschlagskriterien und Wertung der Angebote

- (1) Der Zuschlag wird nach Abgabe und Auswertung der Angebote gemäß § 58 Abs. 1 VgV unter Berücksichtigung aller Umstände auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Kriterium zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist der niedrigste Preis.
- (2) Für die Ermittlung des Wertungspreises wird eine Hochrechnung der gleitenden Positionen vorgenommen. Der Preisstand der Kalkulation der fortgeschriebenen Positionen ist der LB zu entnehmen.

Es wird

- eine Steigerung der Personalkosten (Triebfahrzeugführer und Zugbegleiter) (Positionen 1.1.1 und 1.1.2 der Anlage LB 4, Tabellenblatt „Gesamtkalkulation“) von 3,5 % p.a.,
- eine Steigerung der Personalkosten (Werkstattpersonal und sonstige Personale) (Positionen 1.1.3 und 1.1.4 der Anlage LB 4, Tabellenblatt „Gesamtkalkulation“) von 3,0 % p.a.,
- eine Steigerung der Strombeschaffungskosten (Position 1.2.1 der Anlage LB 4, Tabellenblatt „Gesamtkalkulation“) von 5,0 % p.a.,

- eine Steigerung der Stromnebenkosten (Position 1.2.2 der Anlage LB 4, Tabellenblatt „Gesamtkalkulation“) von 2,5 % p.a. und
- eine Steigerung der Instandhaltung Materialkosten (Position 1.3.3 der Anlage LB 4, Tabellenblatt „Gesamtkalkulation“) von 3,0 % p.a.

unterstellt.

Für die weiteren Kostenbestandteile des Betriebsprogramms ist über die Vertragslaufzeit keine Indizierung vorgesehen.

Auf dieser Basis werden die Preise für die einzelnen Kalenderjahre (2031 und 2032) berechnet. Dabei wird die Unvollständigkeit der Leistungserbringung im Jahr 2032 ebenso nicht berücksichtigt, wie keine Ermittlung eines Preises für den Zeitraum zwischen der Betriebsaufnahme und dem 31.12.2032 erfolgt.

- (3) Für die Wertung des Angebotes wird Position 4.1 „Summe Aufwand Betriebsprogramm hochgerechnet auf Vertragslaufzeit“ der Anlage LB 4, Tabellenblatt „Gesamtkalkulation“ zu Grunde gelegt.
- (4) Die Berechnung erfolgt automatisch durch Excel. Eine Abzinsung findet nicht statt.

23 Aufhebung

- (1) Das Verfahren darf nach § 63 VgV ganz oder teilweise aufgehoben werden. Die Aufgabenträger und Bieter tragen für diesen Fall die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten selbst. Für den Fall der Aufhebung sind, soweit rechtlich zulässig, Schadensersatzansprüche der Bieter ausgeschlossen.
- (2) Die Aufgabenträger behalten sich außerdem vor, dieses Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben,
 - wenn die tatsächlichen Gesamtkosten soweit über dem im Wirtschaftlichkeitsvermerk ermittelten Wert liegen, dass gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV insgesamt kein wirtschaftliches Ergebnis vorliegt oder
 - wenn die vor Beginn der Vergabeverfahren vorgesehenen Haushaltsmittel wider Erwarten bei Zuschlagserteilung nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht ausreichen und daher andere schwerwiegende Gründe § 63 Abs. 1 Nr. 4 VgV zur Aufhebung berechtigen.

Begründung:

Die Aufgabenträger haben, basierend auf Ausarbeitungen externer Gutachter, prognostiziert, welche Kosten zur Umsetzung insgesamt aufgewendet werden müssen. Diese Kosten und deren Ermittlung haben sie in einem ausführlichen Wirtschaftlichkeitsvermerk umfassend dokumentiert.

- (3) Die Aufgabenträger behalten sich vor, die Ausschreibung auch teilweise in Bezug auf einzelne Leistungspositionen gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 und 4 VgV analog aufzuheben, sofern sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben oder andere schwerwiegenden Gründe bestehen und die Teilaufhebung einzelner Leistungspositionen ein milderes Mittel zur Gesamtaufhebung darstellt. Dabei werden die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung streng beachtet.

24 Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen von Angeboten wird den EVU keine Entschädigung gewährt. Falls das Verfahren aufgehoben wird, sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der EVU ausgeschlossen.

25 Vergabekammer

Das Verfahren zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabe richtet sich nach den Vorschriften der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zur Wahrung der Fristen wird auf § 160 ff. GWB verwiesen. Zuständig ist die Vergabekammer Münster:

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de
Tel.: +49 251 411 1691
Fax: +49 251 411 2165

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsantrag gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Aufgabenträger, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, zu stellen ist.

26 Nicht berücksichtigte Angebote

Das EVU unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den besonderen Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 62 VgV).

27 Geheimhaltung / Datenschutz

- (1) Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der Aufgabenträger nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Bieter haben sämtliche in den Unterlagen enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die vom Bieter beschäftigten Mitarbeiter sind zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für die vom Bieter beauftragten Unternehmen.
- (3) Die Bieter werden gebeten, für den Fall einer gerichtlichen Prüfung geheimhaltungsbedürftige Teile und Anlagen ihres Angebotes zu kennzeichnen.
- (4) Die Aufgabenträger werden den Geheimhaltungsgrundsatz streng beachten. Die Bieter werden jedoch darauf hingewiesen, dass neben den Aufgabenträgern ggfs. auch Mitarbeiter des zuständigen Landesministeriums sowie zur Vorbereitung und Unterstützung im Vergabeverfahren betraute Berater über Verfahrensinhalte in Kenntnis gesetzt werden dürfen. Diese Dritten sind jedoch von den Aufgabenträgern zur Geheimhaltung verpflichtet worden.
- (5) Hinweise der Aufgabenträger zum Datenschutz können Anlage AzA 1 entnommen werden.

28 Arbeitnehmerübergang

Aus Sicht der Aufgabenträger liegt bei dem Vorliegen eines Betreiberwechsels ein gesetzlicher Betriebsübergang gemäß § 613a BGB vor. Die Aufgabenträger werden konstruktiv und unterstützend im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten den Betriebsübergang begleiten.

Die Aufgabenträger stellen die für die Eingruppierung erforderlichen Daten mit Anlage AzA 2 allen Teilnehmern des Vergabeverfahrens zur Verfügung. Die Aufgabenträger haben diesen Datensatz vom derzeitigen Betreiber der Linie RE 3 erhalten. Die Bieter können den Datensatz für ihre Kalkulation, insbesondere für Eingruppierungsüberlegungen, nutzen. Für den Fall, dass im laufenden Vergabeverfahren die Aufgabenträger einen aktualisierten Datensatz erhalten, wird der Datensatz gemäß Anlage AzA 2 aktualisiert. Der Anhang zu Anlage AzA 2 kann von Bietern über eine Nachricht im Vergabeportal an die Vergabestelle angefordert werden.

29 Überkompensationskontrolle

Die Aufgabenträger behalten sich vor, nach den gesetzlichen Voraussetzungen und Vorgaben eine Überkompensationskontrolle nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und / oder eine Preisprüfung durchzuführen bzw. externe Stellen mit einer solchen Prüfung zu beauftragen.

Wir freuen uns auf Ihr Angebot.

Anlagen:

Anlage AzA 1:	Datenschutzhinweise DSGVO
Anlage AzA 2:	Datensatz Personal
Anlage AzA 3:	einzureichende Unterlagen
Anlage AzA 4:	besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW TVgG
Anlage AzA 5:	Prüfergebnis Rollmaterial
Anlage AzA 6:	begleitende Informationen DB InfraGO